

Quartierverein Zürich-Altstetten

Statuten

I. Zweck

§ 1 Der Quartierverein bezweckt die Wahrung der Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung, die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens und die Unterstützung aller Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes und zu allen anderen dem Wohlergehen des Quartiers und seiner Einwohner betreffenden Fragen.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Stellungnahme und nötigenfalls Intervention bei Behörden zu Problemen der baulichen Entwicklung und Gestaltung des Quartiers (private und öffentliche Hoch- und Tiefbauten, Verkehrsbauten, Spiel- und Sportanlagen, usw.) seiner verkehrstechnischen Erschliessung und zu allen andern die öffentliche Wohlfahrt des Quartiers und seiner Einwohner betreffenden Fragen
- b) Förderung der ortsgeschichtlichen Forschung und der Tradition von Altstetten, Sammlung und Erhaltung geschichtlich wertvoller Dokumente und Gegenstände des Quartiers, Einrichtung und Betrieb eines ortsgeschichtlichen Museums
- c) Anregung und Förderung von gemeinnützigen Institutionen sowie Durchführung und Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen im Quartier
- d) Pflege eines engen Kontaktes mit und zwischen den im Quartier ansässigen Vereinen
- e) Information der Mitglieder und Einwohner durch Vorträge, Publikationen und Besichtigungen.

§ 2 Der Verein ist in jeder Richtung politisch und konfessionell neutral.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

§ 3 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jeder volljährige Einwohner des Quartiers
- b) juristische Personen
- c) auswärtige natürliche und juristische Personen, die durch irgendwelche Interessen mit dem Quartier verbunden sind.

§ 4 Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aufnahme durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 4.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV verliehen.

§ 5 Durch Ihren Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur tatkräftigen Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Vereins und zur Zahlung des von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrages. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei.

- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen, dem Vorstand schriftlich mitzuteilenden Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres
 - b) begründeten Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder grober Schädigung seines Ansehens
 - c) Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
 - d) Todesfall.

III. Organisation

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die ständigen Kommissionen
 - d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

- § 8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - b) die Genehmigung der vom Vorstand bestellten ständigen Kommissionen und der ihre Befugnisse und Aufgaben umschreibende Reglemente
 - c) die Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen
 - d) die Abnahme der Rechnung des Vereins, der Kommissionen und der Fonds
 - e) Die Abnahme des Jahresbudgets
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern in Fragen, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 - i) die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - j) die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
 - k) die Finanzkompetenz des Vorstandes
 - l) die Auflösung und Liquidation

- § 9 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich vor Ende April stattzufinden

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch Zirkular spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Sie hat die der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreitenden Geschäfte zu enthalten und bei Statutenänderungen die vorgeschlagene neue Fassung.

- § 10 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 19.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- § 11 Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten, müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Änderungen der Traktandenliste müssen ebenfalls 14 Tage vor der GV dem Vorstand mitgeteilt werden.

b) Der Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 – 13 Mitgliedern. Er wird, bei steter Wiederwählbarkeit, jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Kommissionen delegieren je ein Mitglied in den Vorstand.

§ 13 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, soweit es sich nicht um Aufgaben in der Kompetenz des Vorstandes handelt.
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die wesentlichen Vereinsaufgaben.
- c) die Wahl besonderer Kommissionen und der Erlass der ihre Befugnisse und Aufgaben umschreibenden Reglemente.
- d) Aufnahme von Neumitgliedern.

§ 14 Präsident, Vizepräsident und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 15 Der Quartierverein orientiert seine Mitglieder mit dem Vereinsorgan „Lindenblatt“.

c) Die Kommissionen

§ 16 Der Vorstand kann, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben besondere ständige Kommissionen bestellen und Ihnen bestimmte umschriebene Befugnisse und Aufgaben übertragen. Die Befugnisse werden mittels Reglement übertragen.

Jeder Kommission hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

Ihre Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in den Reglementen der Kommissionen, welche Bestandteil dieser Statuten sind, aufgeführt. Die Wahl erfolgt durch die GV.

d) Die Rechnungsrevisoren

§ 17 Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Alle 2 Jahre scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor aus. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Rechnungen der Kommissionen und der Fonds zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassa- und Rechnungsführung Einblick zu nehmen.

Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet.

IV. Finanzen und Jahresrechnung

§ 18 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Gönnern.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

V. Auflösung und Liquidation

§ 19 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar soll während fünf Jahren bei der Zürcher Kantonalbank deponiert werden. Bildet sich innert dieser Frist kein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gemäss den gültigen Statuten, so ist das Vermögen von der Depositenstelle einem gemeinnützigen Zweck im Quartier Altstetten zuzuwenden.

Die Mittel der Kommissionen und der fond sind, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, einer bereits bestehenden oder einer zu errichtenden Stiftung mit entsprechend gleichem Zweck zuzuordnen, gemäss Anhang der Statuten.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18.3.2008 In Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Juni 1961.